VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 5. Februar 1944 | Nr. 4

Tag — Inhalt — Seite

Dritte Anordnung

zur Verordnung vom 14. Juli 1942 über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr zwischen dem Deutschen Reich, dem Generalgouvernement und dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 28. Dezember 1943.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr zwischen dem Deutschen Reich, dem Generalgouvernement und dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. Juli 1942 (VBlGG. S. 404) wird im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichskommissar für die Preisbildung angeordnet:

Die Geltungsdauer (§ 11) der Ersten Anordnung zur Verordnung vom 14. Juli 1942 über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr zwischen dem Deutschen Reich, dem Generalgouvernement und dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 13. November 1942 (VBlGG. S. 736) wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum 31. Dezember 1944 verlängert.

Krakau, den 28. Dezember 1943.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Preisbildung
Dr. Schulte-Wissermann

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Innere Verwaltung
Im Auftrag
Wessel

Anordnung

über Werkstoffeinsatzlisten.

Vom 11. Januar 1944.

Auf Grund des §1 der Verordnung zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit gewerblichen Erzeugnissen vom 9. Juli 1942 (VBlGG. S. 402) wird angeordnet:

Geltungsbereich der Werkstoffeinsatzlisten.

§ 1

Als Einsatz von Werkstoffen im Sinne dieser Anordnung gilt die Verwendung von Werkstoffen zur Anfertigung, Ausbesserung, Instandhaltung und Ergänzung von Erzeugnissen und Anlagen sowie Teilen von ihnen.

§ 2

(1) Der Einsatz von

1. Aluminium, Antimon, Blei, Chrom, Kadmium, Kobalt, Kupfer, Magnesium, Molybdän, Nickel, Quecksilber, Wolfram, Zink, Zinn und deren Legierungen,
2. Eisen und Stahl,
3. Hartmetallen und Stelliten

wird durch die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft — Arbeitsausschuß für Metallumstellung) durch Herausgabe von Werkstoffeinsatzlisten geregelt.

(2) Die Herausgabe einer Werkstoffeinsatzliste wird jeweils im Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement bekanntgegeben.

§ 3

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft — Arbeitsausschuß für Metallumstellung) kann bestimmen, daß von anderen Stellen erlassene Vorschriften über Werkstoffeinsatz (z. B. Stücklisten für Wehrmachtgeräte) als Werkstoffeinsatzlisten im Sinne dieser Anordnung gelten.

§ 4

Diese Anordnung gilt auch für Aufträge der Wehrmacht und Waffen-ϟϟ, der ϟϟ und Polizei, der Organisation Todt, des Reichsarbeitsdienstes und ähnlicher Organisationen sowie für Verlagerungs- und Ausfuhraufträge.

§ 5

Durch die Werkstoffeinsatzliste wird verbindlich festgelegt, welche der im § 2 Abs. 1 aufgeführten Werkstoffe für ein bestimmtes Fertigungsgebiet verwendet werden dürfen. Soweit die Werkstoffeinsatzlisten bestimmte Ausführungsarten vorschreiben, sind auch diese Vorschriften bindend.

Verhältnis der Werkstoffeinsatzlisten zu anderen Vorschriften.

§ 6

Die Werkstoffeinsatzlisten regeln nur den Einsatz von Werkstoffen. Unberührt von ihnen bleiben die Vorschriften über die Herstellung, die Lieferung, den Bezug (Bezugs- oder Verbrauchsrechte) und die Erteilung von Aufträgen auf Herstellung oder Lieferung von Werkstoffen sowie über die Herstellung von Erzeugnissen aus Werkstoffen.

§ 7

(1) Die Werkstoffeinsatzlisten treten für das in der Liste genannte Fertigungsgebiet an die Stelle der von der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement und der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement erlassenen Verbotsvorschriften über den Einsatz von Werkstoffen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Unberührt hiervon bleiben etwaige Herstellungsverbote.

(2) Für die in der Werkstoffeinsatzliste aufgeführten Teile dürfen Metalle, Eisen, Stahl, Hartmetalle und Stellite nur soweit verwendet werden, als sie dort als Werkstoffe für diese Teile ausdrücklich zugelassen sind. An Stelle der zugelassenen Metalle, Stahlsorten, Hartmetalle und Stellite darf auch unlegiertes Eisen verwendet werden.

(3) Für in der Werkstoffeinsatzliste nicht aufgeführte Teile dürfen Metalle und chemisch beständige Stahlsorten (d. h. Stahlsorten einschließlich Guß, die gegenüber Hitze, Rost oder chemische Einflüsse beständig sind) nicht verwendet werden. Der Einsatz von Eisen und Stahl anderer Art, Hartmetallen und Stelliten richtet sich nach den bestehenden Vorschriften.

(4) Soweit legierte Stahlsorten mit einem höheren als dem vorgeschriebenen Legierungsgehalt aus alten Lagerbeständen freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gilt die Freigabe als Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften der Werkstoffeinsatzlisten.

(5) Vor Inkrafttreten einer Werkstoffeinsatzliste bereits zugelassene Ausnahmen von bestehenden Vorschriften über den Einsatz von Werkstoffen für eine nach der Werkstoffeinsatzliste unzulässige Fertigung gelten für die Dauer ihrer Gültigkeit auch als Ausnahmen von den Vorschriften der Werkstoffeinsatzlisten. Übersteigt die Gültigkeitsdauer einer solchen Ausnahmegenehmigung drei Monate, gerechnet vom Inkrafttreten der Werkstoffeinsatzliste an, so erlischt die Ausnahmegenehmigung nach Ablauf dieser Zeit.

Anfragen und Anträge.

§ 8

Anfragen hinsichtlich der Durchführung dieser Anordnung, Vorschläge zur Änderung von Werkstoffeinsatzlisten und Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind an die zuständige Wirtschaftsgruppe in der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in den Distriktskammern für die Gesamtwirtschaft zu richten.

Ausnahmen.

§ 9

(1) Ausnahmen von den Vorschriften einer Werkstoffeinsatzliste können nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme ist von derjenigen Stelle einzureichen, die über die Wahl des Werkstoffes entscheidet.

(3) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen. Ist für den antragstellenden Betrieb ein Umstellbeauftragter eingesetzt, so hat dieser den Antrag zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Strafvorschrift.

§ 10

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit gewerblichen Erzeugnissen vom 9. Juli 1942 (VBlGG. S. 402) bestraft.

Inkrafttreten.

§ 11

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 11. Januar 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Wirtschaft
Dr. Emmerich

Anordnung
über die Einschränkung handels- und genossenschaftsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges.

Vom 15. Januar 1944.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register und über Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts vom 19. März 1943 (VBlGG. S. 145) ordne ich an:

§ 1

Bekanntmachungen durch das Handelsregistergericht.

(1) Die Registergerichte haben von der Bekanntmachung von Eintragungen in das Handelsregister bis auf weiteres abzusehen. Dies gilt nicht für folgende Eintragungen:

1. Haftungsbeschränkung bei Erwerb eines Handelsgeschäfts (§ 25 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs),
2. Haftungsbeschränkung bei Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns (§ 28 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs),
3. Erlöschen der Prokura (§ 53 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs; Art. 65 § 1 des polnischen Handelsgesetzbuchs),
4. Abweichungen von der gesetzlichen Regelung der Vertretung bei einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 125, 161 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, § 223 Satz 2 des Aktiengesetzes; Art. 79 § 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 83 § 2, Art. 144 des polnischen Handelsgesetzbuchs),
5. Ausscheiden eines zur Vertretung berechtigten Gesellschafters aus einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 143 Abs. 2, § 161 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, § 231 Abs. 6 des Aktiengesetzes; Art. 79 § 1 Nr. 4, Art. 144 des polnischen Handelsgesetzbuchs),
6. Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (Geschäftsführers) bei einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 73 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Art. 332 § 1, Art. 168 des polnischen Handelsgesetzbuchs),
7. Ausscheiden eines Liquidators bei einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 148 Abs. 1, 2, § 161 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, § 207 Abs. 1, 3 des Aktiengesetzes, § 67 Abs. 1, 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Art. 129 §§ 1, 3, Art. 144, Art. 448 §§ 1, 3, Art. 267 §§ 1, 3 des polnischen Handelsgesetzbuchs),
8. Abberufung eines Treuhänders oder Verwalters feindlichen Vermögens (§ 4 der Verordnung über die Errichtung einer Treuhandstelle im Generalgouvernement vom 15. November 1939 — VBlGG. S. 36, § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 31. August 1940 — VBlGG. I S. 265).
9. Gläubigerschutz bei Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten (§ 174 des Handelsgesetzbuchs; Art. 149 des polnischen Handelsgesetzbuchs),
10. Gläubigerschutz bei Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Vermögensübertragung und Umwandlung (§§ 178, 241, 267 des Aktiengesetzes).

(2) Hält das Registergericht aus besonderen Gründen in weiteren Fällen eine Bekanntmachung für notwendig, so ist die Entscheidung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) herbeizuführen.

(3) Im Sinne des § 15 des Handelsgesetzbuchs oder der Art. 23 und 25 des polnischen Handelsgesetzbuchs ist allein die Eintragung maßgebend, wenn eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nach Abs. 1 oder gemäß einer Verwaltungsanordnung auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register und über Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts vom 19. März 1943 (VBlGG. S. 145) nicht bekanntgemacht wird. Im übrigen bleiben § 15 des Handelsgesetzbuchs sowie Art. 23 und 25 des polnischen Handelsgesetzbuchs unberührt.

§ 2

Bekanntmachungen durch Handelsgesellschaften.

(1) Handelsgesellschaften haben von den nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblättern bis auf weiteres abzusehen. Dies gilt nicht für folgende Bekanntmachungen:

1. Einzahlung des Aktienkapitals (§§ 57, 58 des Aktiengesetzes; Art. 342, 343 des polnischen Handelsgesetzbuchs),
2. Kraftloserklärung von Aktien (§§ 67, 179 des Aktiengesetzes; Art. 442 des polnischen Handelsgesetzbuchs),
3. Einberufung der Hauptversammlung (§ 105 Abs. 2 des Aktiengesetzes; Art. 396 § 1 des polnischen Handelsgesetzbuchs),
4. Bezugsrecht der Aktionäre (§ 153 Abs. 2 des Aktiengesetzes; Art. 436, 437 des polnischen Handelsgesetzbuchs),
5. Aufruf der Gläubiger (§ 208 des Aktiengesetzes; Art. 441, 449, 466, 469 § 3 des polnischen Handelsgesetzbuchs),
6. Aufruf der Aktionäre (Gesellschafter) bei Umwandlung (Art. 493, 497 § 1 des polnischen Handelsgesetzbuchs),
7. Gläubigerschutz bei Kapitalherabsetzung, Aufruf der Gläubiger (§§ 58, 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Art. 260, 268, 286, 289 § 3 des polnischen Handelsgesetzbuchs).

(2) Die Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen, wenn sämtliche Aktionäre der Gesellschaft bekannt sind.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung von Geschäftsberichten ist unzulässig.

(4) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) kann aus besonderen Gründen Ausnahmen bewilligen. Dahin gehende Anträge sind bei dem Registergericht zu stellen.

§ 3

Bekanntmachungen im nichtdeutschen Genossenschaftsrecht.

Die nichtdeutschen Registergerichte haben von der Bekanntmachung von Eintragungen in das Genossenschaftsregister bis auf weiteres abzusehen. Dies gilt nicht für folgende Eintragungen nach dem polnischen Genossenschaftsgesetz:

1. Wesentlicher Inhalt des Statuts (Art. 7).
2. Zweigniederlassung (Art. 12).
3. Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Liquidators (Art. 34 Abs. 2, Art. 79).
4. Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (Art. 50 Abs. 6).
5. Änderungen des Statuts (Art. 71 Abs. 3, Art. 73 Nr. 3).
6. Auflösung der Genossenschaft (Art. 76 Abs. 3).
7. Verschmelzung (Art. 110 Abs. 4).

§ 4

Verbot mehrfacher Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften, des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung mehrmals zu veröffentlichen sind, haben nur noch einmal zu ergehen, und zwar zu dem Zeitpunkt der bisherigen ersten Veröffentlichung.

§ 5

Einsichtnahme in das Handelsregister.

Die Einsichtnahme in das Handelsregister und in die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist nur noch insoweit zulässig, als ein besonderes schutzwürdiges Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft gemacht wird. Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) kann bestimmen, in welcher Weise ein besonderes schutzwürdiges Interesse glaubhaft zu machen ist.

§ 6

Mitteilungspflichten.

Soweit nach Gesetz oder Vertrag handelsrechtliche Mitteilungspflichten bestehen, kann die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) aus Gründen der öffentlichen Ordnung im Einzelfall Beschränkungen anordnen.

§ 7

Inkrafttreten.

(1) Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den Fällen, in denen die Eintragung im Handelsregister oder Genossenschaftsregister bereits vorgenommen, die Bekanntmachung der Eintragung aber noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Anordnung.

Krakau, den 15. Januar 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Justiz
Wille

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G.m.b.H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).